

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/2005 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2005

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt

(ABl. L 188 vom 20.7.2005, S. 16)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1496/2005 der Kommission vom 15. September 2005	L 240	37	16.9.2005
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 1744/2005 der Kommission vom 24. Oktober 2005	L 280	6	25.10.2005
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 1992/2005 der Kommission vom 7. Dezember 2005	L 320	25	8.12.2005



VERORDNUNG (EG) Nr. 1168/2005 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2005

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Nach schwierigen Witterungsbedingungen auf der Iberischen Halbinsel sind die Maispreise auf dem Gemeinschaftsmarkt relativ hoch, so dass die Tierhalter und die Futtermittelindustrie ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können.
- (3) Österreich verfügt über Interventionsbestände an Mais, die verbraucht werden müssen.
- (4) Es ist daher angezeigt, die Maisbestände der österreichischen Interventionsstelle auf den innergemeinschaftlichen Getreidemarkt zu bringen.
- (5) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (6) In der Mitteilung der österreichischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (7) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission benötigten Informationen per elektronische Post übermittelt werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die österreichische Interventionsstelle bietet ►**M1** 121 525 Tonnen ◀ Mais aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2005 (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 10).

▼B

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden; er darf auf keinen Fall unter dem im betreffenden Monat geltenden Interventionspreis, einschließlich der monatlichen Zuschläge, liegen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 27. Juli 2005 um 15.00 Uhr Brüsseler Zeit.

▼M3

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Mittwoch um 15.00 Uhr Brüsseler Zeit, ausgenommen der 3. August 2005, der 17. August 2005, der 31. August 2005, der 28. Dezember 2005, der 12. April 2006 und der 24. Mai 2006; in diesen Wochen findet keine Ausschreibung statt.

▼B

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am ►**M2** 28. Juni 2006 ◀ um 15.00 Uhr Brüsseler Zeit.

(2) Die Angebote sind bei der österreichischen Interventionsstelle unter folgender Anschrift einzureichen:

AMA (Agrarmarkt Austria)
Dresdnerstraße 70
A-1200 Wien

Fax: (00 43 1) 33151 46 24,
(00 43 1) 33151 44 69.

Artikel 5

Die österreichische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG***Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von ►M1 121 525 Tonnen ◀
Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle**

Muster (*)

(Verordnung (EG) Nr. 1168/2005)

1	2	3	4
Fortlaufende Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

(*) Zu übermitteln an GD AGRI (D2).